

*Anhang 8.3*⁶⁴
(Art. 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Bst. f)

Kennzeichnungsangaben für Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel für nicht Lebensmittel produzierende Tiere

Kapitel I: Kennzeichnung von Futtermittelzusatzstoffen

1. Folgende Zusatzstoffe sind mit ihrer spezifischen Bezeichnung und der Kennnummer, falls vorhanden, oder nur dieser, der zugesetzten Menge und der entsprechenden Bezeichnung der Funktionsgruppe oder der Kategorie gemäss Anhang 6.1 aufzuführen:
 - a. Zusatzstoffe, für die ein Höchstgehalt für mindestens ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier festgelegt ist;
 - b. Zusatzstoffe der Kategorien «zootechnische Zusatzstoffe» sowie «Kokzidiostatika und Histomonostatika»;
 - c. Zusatzstoffe, bei denen der in der Zulassung empfohlene Höchstgehalt überschritten wird.

Die Angaben auf der Etiketle sind gemäss der Zulassung des entsprechenden Zusatzstoffs zu machen.

Die zugesetzte Menge wird als Menge des entsprechenden Zusatzstoffs ausgedrückt, ausser in dessen Zulassung steht ein Stoff in der Spalte «Mindestgehalt/Höchstgehalt». In diesem Fall wird die zugesetzte Menge als Menge dieses Stoffs ausgedrückt.

2. Bei Zusatzstoffen der Funktionsgruppe «Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung», die nach Ziff. 1 angegeben werden müssen, kann auf der Etiketle statt der zugesetzten Menge in der Rubrik «Zusatzstoffe» die für die gesamte Haltbarkeitsdauer garantierte Gesamtmenge in der Rubrik «Analytische Bestandteile» angegeben werden.
3. Die Bezeichnung der Funktionsgruppe nach den Ziffern 1, 5 und 7 kann ersetzt werden durch die in der Tabelle in Anhang 8.2 Ziff. 3 aufgeführte entsprechende Abkürzung, sofern Anhang 6.1 keine Abkürzung vorsieht.
4. Futtermittelzusatzstoffe, auf deren Vorhandensein auf der Etiketle mit Worten, Bildern oder Illustrationen hingewiesen wird, sind je nach Fall gemäss Ziff. 1 oder 2 anzugeben.
5. Abweichend von Ziff. 1 kann für Zusatzstoffe der Funktionsgruppen «Konservierungsmittel», «Antioxidationsmittel», «Farbstoffe» und «Aromastoffe» gemäss Anhang 6.1. lediglich die betreffende Funktionsgruppe angegeben werden. In diesem Fall werden die Angaben gemäss Absatz 1 und 2 von dem für die Kennzeichnung verantwortlichen Betrieb auf Anfrage des Käufers mitgeteilt.

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 31. Okt. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4453).

6. Der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb gibt auf Anfrage des Käufers die Bezeichnungen, die Kennnummer und die Funktionsgruppe der Futtermittelzusatzstoffe an, die unter den Ziff. 1, 2 und 4 nicht aufgeführt sind. Ausgenommen sind Aromastoffe.
7. Die Bezeichnung der Futtermittelzusatzstoffe, die unter den Ziff. 1, 2 und 4 nicht aufgeführt sind, oder zumindest die Funktionsgruppe «Aromastoffe» kann fakultativ angegeben werden.
8. Wird ein sensorischer oder ernährungsphysiologischer Futtermittelzusatzstoff fakultativ angegeben, wird die zugesetzte Menge des Zusatzstoffs je nach Fall gemäss Ziff. 1 oder 2 angegeben.
9. Zählt ein Futtermittelzusatzstoff zu mehr als einer Funktionsgruppe, ist auf der Etikette die Funktionsgruppe oder die Kategorie anzugeben, die beim betreffenden Futtermittel seiner Hauptfunktion entspricht.
10. Die Angaben zur korrekten Verwendung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln, wie sie in der Zulassung festgehalten sind, werden auf der Etikette angegeben.

Kapitel II: Kennzeichnung der analytischen Bestandteile

1. Die analytischen Bestandteile von Mischfuttermitteln für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere sind auf der Etikette in einer Rubrik «Analytische Bestandteile» wie folgt anzugeben:

Mischfuttermittel	Zieltierart	Analytische Bestandteile
Alleinfuttermittel	Katzen, Hunde und Pelztiere	– Rohprotein
	Katzen, Hunde und Pelztiere	– Rohfaser
	Katzen, Hunde und Pelztiere	– Rohfett
	Katzen, Hunde und Pelztiere	– Rohasche
Ergänzungsfuttermittel: Mineralstoffe	Alle Tierarten	– Calcium
	Alle Tierarten	– Natrium
	Alle Tierarten	– Phosphor
Ergänzungsfuttermittel: andere	Katzen, Hunde und Pelztiere	– Rohprotein
	Katzen, Hunde und Pelztiere	– Rohfaser
	Katzen, Hunde und Pelztiere	– Rohfett
	Katzen, Hunde und Pelztiere	– Rohasche

2. Für Stoffe, die in diese Rubrik fallen und auch sensorische oder ernährungsphysiologische Futtermittelzusatzstoffe sind, wird die Gesamtmenge angegeben.
3. Wird der Energiewert und/oder der Proteinwert angegeben, müssen die einschlägigen Bestimmungen von Anhang 8.6 eingehalten werden.